KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes und Jan-Phillip Tadsen, Fraktion der AfD

Gesundheitskosten von Zuwanderern über das Asylrecht

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. In welcher Höhe entstanden dem Land Mecklenburg-Vorpommern seit 2016 medizinische Behandlungskosten für Asylbewerber, ausreisepflichtige Personen und unerlaubt eingereiste Ausländer (bitte jährlich getrennt nach Kosten für ambulante Behandlungen und Krankenhausbehandlungen aufführen)?

Dem Land Mecklenburg-Vorpommern entstanden in den Jahren 2016 bis 2020 für die medizinische Behandlung von Asylbewerbern, ausreisepflichtigen und unerlaubt eingereisten Ausländern in der Erstaufnahmeeinrichtung Kosten in der nachfolgend dargestellten Höhe. Dabei umfassen die Behandlungskosten u. a. auch die Kosten der medizinisch erforderlichen Sprachmittlung und der Fahrten zum Röntgen.

	Kosten für ambulante Krankenbehandlungen (in Euro)	Kosten für Krankenhaus- behandlungen (in Euro)
2016	2 145 733	2 385 298
2017	1 560 424	2 486 371
2018	1 413 287	3 003 723
2019	1 178 323	3 193 229
2020	1 235 401	2 552 473

2. In welcher Höhe entstanden dem Land Mecklenburg-Vorpommern seit 2016 medizinische Behandlungskosten für Zuwanderer mit politischem Asyl, anerkannter Flüchtlingseigenschaft, subsidiärem Schutz oder Abschiebeverbot (bitte Kosten pro Jahr und Aufenthaltstitel tabellarisch darstellen)?

Dem Land entstanden für diesen Personenkreis keine Kosten, weil diese von der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) getragen werden.

3. In welcher Höhe wurden den Landkreisen und kreisfreien Städten seit 2016 vom Land Mecklenburg-Vorpommern medizinische Leistungen zugunsten von Leistungsberechtigten nach § 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), nach § 6 Abs. 1 zweite Alternative AsylbLG und nach §§ 47 bis 52 SGB XII erstattet (bitte pro Jahr getrennt nach Leistungsansprüchen tabellarisch aufführen)?

Diese Daten stehen aktuell nicht zur Verfügung, weil im Landesamt für innere Verwaltung die Infrastruktur der Informationstechnik aus Gründen der Sicherheit deaktiviert worden ist.

4. Welche medizinischen Leistungen stehen den oben genannten Personenkreisen nach derzeitiger Gesetzeslage zu (bitte einzelne Leistungen auflisten)?

Dem Personenkreis zu Frage 1 stehen medizinische Leistungen nach den §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zur Verfügung. Diese Leistungen entsprechen grundsätzlich denen der gesetzlichen Krankenversicherung, wobei bei Leistungsberechtigten nach § 3 AsylbLG der Leistungsumfang auf die Behandlung akuter Erkrankungen und von Schmerzzuständen beschränkt ist (Ausnahme: Behandlung von Kindern und Schwangeren).

Die Kernbereiche für notwendige medizinische Leistungen sind:

- stationäre Krankenbehandlungen
- ambulante Krankenbehandlungen
- Zahnarztbehandlungen
- Arznei- und Verbandsmittel
- amtlich empfohlene Schutzimpfungen
- medizinisch gebotene Vorsorgeuntersuchungen
- Hilfen für werdende Mütter und Wöchnerinnen
- Laborleistungen und sonstige notwendige Diagnostik
- Aufwendungen für notwendige Sprachmittlerleistungen
- Aufwendungen für Kranken- und Rettungstransporte

Dem Personenkreis zu Frage 2 stehen (wie anderen Versicherten auch) alle Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung uneingeschränkt zur Verfügung.